

Geschichte vor Gericht?

Zur strafrechtlichen Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in der Bundesrepublik*

von Jens Rommel

Die jüngsten Anklagen zu Verbrechen des Nationalsozialismus haben die Staatsanwaltschaften in Dortmund und Frankfurt vor wenigen Monaten bekannt gegeben. Das jüngste Urteil zu Verbrechen des Nationalsozialismus stammt aus dem Jahr 2016: Das Landgericht Detmold verurteilt im Juni den früheren SS-Wachmann Hanning wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 170 000 Fällen im Konzentrationslager Auschwitz. 70 Jahre zuvor, im Herbst 1946, sprach der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg sein Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher. Der Prozess war einer der ersten, mit denen Verbrechen der Nationalsozialisten mit den Mitteln des Strafrechts geahndet wurden. In den Jahrzehnten dazwischen antworten die Besatzungsmächte in den vier Zonen, ausländische Staaten, die Bundesrepublik Deutschland und die DDR auf unterschiedliche Weise auf die Gewaltverbrechen der Nationalsozialisten und ihrer Helfer.

Zu den Verbrechen der Nationalsozialisten gehören vor allem folgende Massenverbrechen, die der damalige deutsche Staat organisiert oder geduldet hat:

- Kriegsverbrechen durch deutsche bewaffnete Verbände, einschließlich der Ermordung von sowjetischen Kriegsgefangenen;
- Tötungen aus ideologischen oder rassistischen Gründen hinter der Front, zunächst im besetzten Polen und später nach dem Angriff auf die Sowjetunion durch die Einsatzgruppen;
- die Ermordung der Juden Europas und der Völkermord an Sinti und Roma sowie
- die Ermordung behinderter Menschen in der so genannten »Euthanasie« – hier in Württemberg in Grafeneck auf der Schwäbischen Alb.

Wie also umgehen mit den Verbrechen der Nationalsozialisten während Diktatur und Weltkrieg? Warum beschäftigen sich heute noch Staatsanwälte und Richter mit Morden, die fast 75 Jahre zurückliegen?

Rahmenbedingungen

Alliierte

Noch mitten im Krieg verständigen sich die Alliierten darauf, den Nationalsozialismus in eigener Regie zu beseitigen und seine Machthaber zu bestrafen.

* Geringfügig überarbeitete Fassung des am 8. Februar 2018 beim Historischen Verein gehaltenen Vortrags.

Für die Hauptkriegsverbrecher sieht das Londoner Abkommen vom August 1945 einen internationalen Gerichtshof vor – getragen von den USA, Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion. Das Gericht in Nürnberg verurteilt zwölf der 24 Angeklagten zum Tod; drei Angeklagte spricht es frei. Neu sind die Straftatbestände, nach denen das Gericht entscheidet:

- Verbrechen gegen den Frieden umfassen das Planen, die Vorbereitung, die Einleitung oder die Durchführung eines Angriffskrieges.
- Mit Kriegsverbrechen ist die Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche gemeint.
- Zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen sowie die Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen.

In Deutschland stößt dieser Ansatz auf Bedenken. Hinter dem Schlagwort der »Siegerjustiz« verbirgt sich der politische Vorwurf eines unfairen Verfahrens. Dazu gehört die Frage, warum Straftaten der Alliierten – wie z. B. der sowjetische Angriff auf Polen – nicht geahndet werden? Wichtig ist ein juristischer Einwand: Denn bis zum Jahr 1945 droht weder ein nationales Gesetz noch ein internationaler Vertrag einzelnen Personen Strafen an für Handlungen, die den Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden erfüllen. Kritiker erheben daher lautstark den Vorwurf, der Prozess verletze den Rechtsgrundsatz »nulla poena sine lege«, erkläre also rückwirkend ein bereits erfolgtes Verhalten für strafbar.

Gleichwohl verurteilen auch die Militärgerichte der vier Siegermächte in ihren Zonen wegen der Straftatbestände Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – vor allem auf Grund des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats. Der weite Begriff »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« hat den Vorteil, einzelne Gewalttaten und andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen als Massenverbrechen zu bewerten.

Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland geht einen anderen Weg: Gerade wegen der Erfahrungen im Dritten Reich schränkt das Grundgesetz die Befugnisse des Staates im Strafrecht ein. So schafft Artikel 102 GG die Todesstrafe ab. Ohne Einschränkung verbietet Artikel 103 Abs. 2 GG rückwirkende Strafgesetze: »Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.« Dieses Rückwirkungsverbot steht in Westdeutschland einem Sonderstrafrecht für Nationalsozialisten entgegen.

Es bleiben also die allgemeinen Vorschriften des ehemaligen Reichsstrafgesetzbuchs, wie es auch zwischen 1933 und 1945 gegolten hat. Mit einem Problem, das uns bis heute beschäftigt: Das Strafgesetzbuch hat in seinen Tatbeständen und allgemeinen Regeln die Verantwortung des Einzelnen im Blick. Es ist nicht auf Massenverbrechen zugeschnitten, die der Staat bürokratisch organisiert und die eine Vielzahl von Personen quasi arbeitsteilig umgesetzt hat.

Durch den Rückgriff auf das allgemeine Strafrecht gelten auch die üblichen Verjährungsregeln. Nach Ablauf der Verjährung kann eine Tat nicht mehr

geahndet werden. Bis 15 Jahre nach Kriegsende verjähren im Mai 1960 fast alle Straftaten: z. B. Freiheitsberaubung mit Todesfolge, Körperverletzung mit Todesfolge und Totschlag, wenn die Verjährung nicht im Einzelfall unterbrochen worden ist.

Nur für Mord gilt zunächst eine Frist von 20 Jahren. Daher gewinnt die juristische Unterscheidung von Mord und Totschlag bei NS-Verbrechen eine enorme Bedeutung. Mord zeichnet sich nach deutschem Strafrecht aus durch besondere Tatumstände oder Beweggründe: Heimtücke ist ein überraschender Angriff auf eine wehrlose Person. Grausam ist eine Tötung, wenn der Täter besondere Schmerzen oder Leiden aus verwerflicher Gesinnung verursacht. Als niedriger Beweggrund kommt vor allem Rassenhass in Betracht.

Nach ausführlichen Debatten mit Blick auf das Dritte Reich verschiebt der Bundestag zweimal die Verjährung für Mord. Seit 1979 verjähren allgemein Verbrechen des Mordes nicht mehr. Im Ergebnis können die westdeutschen Strafverfolgungsbehörden seit 1960 nur noch wegen Mordes im juristischen Sinn ermitteln.

Kein Sonderrecht für nationalsozialistische Verbrechen heißt auch: keine besondere Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten. Sie kümmern sich in erster Linie um Straftaten in ihrem Bezirk oder Beschuldigte, die dort leben. Vor allem bei Massenverbrechen außerhalb des Bundesgebiets hängt es daher lange Zeit oft vom Zufall ab, ob deutsche Justizbehörden sie verfolgen.

Bereits Mitte der 50er Jahre ist der Eindruck verbreitet, dass die Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen im Wesentlichen abgeschlossen sei. Die Bevölkerung ist nach Kriegszerstörungen und Vertreibung mit dem Wiederaufbau beschäftigt; später lässt das Wirtschaftswunder die meisten lieber in die Zukunft blicken – statt in die düstere Vergangenheit. Hinderlich ist auch, dass an zahlreichen Stellen in Verwaltung und Polizei, bei Staatsanwaltschaften und Gerichten wieder Personen arbeiten, die schon im Dritten Reich Ämter ausgeübt haben.

Der Wunsch nach einem Schluss-Strich lässt sich an Zahlen von 1950 und 1955 ablesen: Die neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften sinken von knapp 2000 auf unter 300, die Zahl der Gerichtsentscheidungen fällt von fast 2500 auf 36. Diese Zahlen wären wohl noch weiter zurückgegangen, wenn nicht 1958 die Zentrale Stelle gegründet worden wäre.

»Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen« in Ludwigsburg

Es ist der so genannte Einsatzgruppen-Prozess am Landgericht Ulm 1958, der die Justizminister veranlasst, eine einmalige Einrichtung zu schaffen. Bei dem Prozess ist zweierlei in der Öffentlichkeit deutlich geworden: Zum einen, dass weitere Vernichtungsmaßnahmen in Konzentrationslagern und andere Massenverbrechen in Gebieten, die vom Deutschen Reich besetzt waren, nicht – oder nicht ausreichend – aufgeklärt wurden. Zum anderen: Um die gravierende

Zuständigkeitslücke zu überbrücken, bedarf es einer Behörde, die auch ohne konkreten Anlass Vorermittlungen systematisch führt und im Übrigen die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften vorantreibt, bündelt und unterstützt.

Die Zentrale Stelle nimmt ihre Tätigkeit als gemeinschaftliche Einrichtung der Landesjustizverwaltungen am 1. Dezember 1958 in Ludwigsburg auf. Warum gerade Ludwigsburg? Der baden-württembergische Justizminister Wolfgang Haußmann hat die Gründung entschieden vorangetrieben – deshalb soll nach dem Willen der anderen Justizminister der Sitz in Baden-Württemberg sein. Bei der Suche nach Räumen in der Nähe von Justizministerium und Staatsanwaltschaft Stuttgart wird man in Ludwigsburg fündig: Freie Räume gab es im Verwaltungsteil des Gefängnisses in der Schorndorfer Straße. Die neue Behörde stößt damals allerdings bei Teilen der Bevölkerung in Ludwigsburg – wie anderswo – auf Ablehnung.

Aufgabe der Zentralen Stelle ist es bis heute, für Ermittlungen relevantes Material über nationalsozialistische Verbrechen weltweit zu sammeln, zu sichten und auszuwerten. Das Hauptziel besteht darin, Tatkomplexe nach Ort, Zeit und Täterkreis herauszuarbeiten und noch verfolgbare Beschuldigte festzustellen. Ist dies so weit wie möglich gelungen, schließen wir unsere Vorermittlungen ab und leiten den Vorgang der zuständigen Staatsanwaltschaft zu. Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann eigenverantwortlich über die weiteren Ermittlungen und ob Anklage zu erheben ist.

Als entscheidender Geburtsfehler gilt die komplizierte Struktur einer vorläufigen Behörde, die weder zu Eingriffen befugt ist noch zur Erhebung von Anklagen. In diesem politischen Kompromiss spiegelt sich der – nur begrenzte – Wille zur Aufklärung in der damaligen Bundesrepublik wider.

In der Zentralen Stelle arbeiten heute acht Ermittler; das sind Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte aus den Ländern. Außerdem haben wir zwei Dolmetscher für Russisch und Polnisch sowie das Personal zur Auswertung der Akten und zur Pflege unserer Karteien.

Seit ihrer Gründung hat die Zentrale Stelle über 7600 Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Bei dieser Zahl ist zu berücksichtigen, dass es sich in vielen Fällen um Sammelverfahren mit einer großen Zahl von Beschuldigten oder einer Vielzahl von Straftaten handelt. In der Bundesrepublik sind seit 1959 Ermittlungen gegen über 120 000 namentlich bekannte Beschuldigte geführt worden; soweit die Verfahren nicht von der Zentralen Stelle angestoßen worden sind, stehen sie oft in engem Zusammenhang mit Ludwigsburger Vorermittlungen.

Einen ersten Eindruck vermittelt der Blick in unsere Zentralkartei: Sie umfasst mehr als 1,7 Millionen Karteikarten in Papier, gegliedert in Tatorte, Einheiten und Personen. In den Schubladen finden sich allein über 700 000 Namen von Beschuldigten und Zeugen.

Schwierigkeiten

Welche Schwierigkeiten – rechtliche und tatsächliche – sind bei der Aufarbeitung von NS-Verbrechen zu überwinden?

Rechtsfragen

In juristischer Hinsicht geht es auf verschiedenen Stufen vor allem darum, die Verantwortung des Einzelnen in einem verbrecherischen System zu bemessen. Nahezu alle Urteile zu NS-Verbrechen stellen fest, dass als Hauptverantwortliche für die Straftaten Hitler, Himmler (der Reichsführer der SS), Heydrich (der Leiter des Reichssicherheitshauptamts) und einige andere Personen zu gelten hätten, die seinerzeit am oberen Ende der Befehlskette standen.

Weiter unten in der Hierarchie ist zu entscheiden, ob die Handelnden als Mittäter oder nur als Unterstützer anzusehen sind. Mit erheblichen Auswirkungen: Auf Mord steht bei einem Täter zwingend lebenslange Freiheitsstrafe – für die Beihilfe zum Mord gibt es dagegen einen Strafrahmen, der von drei Jahren bis 15 Jahren Gefängnis reicht. Der Bundesgerichtshof entschied früher in erster Linie danach, ob der Betreffende ein eigenes Interesse an den Tötungen hatte. Das führte in zahlreichen Fällen dazu, dass Angeklagte nur wegen Beihilfe verurteilt wurden – selbst dann, wenn sie eigenhändig Menschen umgebracht hatten. Damit wurden zeitlich begrenzte Freiheitsstrafen möglich, die zudem häufig äußerst milde ausfielen.

Auch unterhalb der Täterschaft muss geklärt werden, ob ein Verhalten als Teilnahme am Mord strafbar ist. Als Gehilfe wird bestraft, wer einem anderen zu dessen Tat Hilfe leistet. 1969 stellt der Bundesgerichtshof zu Auschwitz fest: Nicht jeder, der in das Vernichtungsprogramm des Konzentrationslagers eingegliedert war und dort irgendwie anlässlich dieses Programms tätig wurde, sei für alles Geschehene verantwortlich. Denn sonst müsste auch ein Handeln bestraft werden, das die Haupttat in keiner Weise konkret fördert. In den folgenden Jahrzehnten verweisen die Staatsanwaltschaften oft auf dieses Urteil – manchmal zu Unrecht. Sie stellen zahlreiche Verfahren mit der Begründung ein, der Nachweis einer konkreten Einzeltat sei nicht zu führen.

Egal ob als Täter beschuldigt oder als Gehilfe: Regelmäßig berufen sich die Betroffenen darauf, dass sie in einer strengen Hierarchie gestanden und nur Befehlen gehorcht hätten. Nach den damals geltenden Regeln des Militärstrafgesetzbuchs ist zwar grundsätzlich der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Der gehorchende Untergebene kann jedoch bestraft werden, wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine allgemeine oder militärische Straftat bezweckte.

Vielfach behaupten Beschuldigte, im Fall einer Weigerung wären sie selbst erschossen oder in der Gaskammer getötet worden. Rechtlich wäre ein Beschuldigter straffrei, wenn er durch eine gegenwärtige und unausweichliche Gefahr für sein eigenes Leben zu der Tat genötigt wurde. Trotz häufiger Prüfung wurde in keinem Ermittlungs- oder Strafverfahren festgestellt, dass es objektiv zu einer Schädigung an Leib oder Leben gekommen ist, weil ein SS-Mann einen verbrecherischen Befehl verweigert hatte. Bei Aufträgen, die wie »Vernichtungsaktionen« eine besondere Härte erforderten, bewertete die SS eine Weigerung (nur) als persönliche Schwäche. Sie schloss den Betreffenden lediglich von einer weiteren Förderung innerhalb der SS aus oder hatte eine Versetzung in die Heimat oder an die Front zur Folge.

Unabhängig von dieser objektiven Lage: Viele Untergebene dürften der Meinung gewesen sein, ihnen drohe im Falle der Verweigerung auch eines

erkennbar verbrecherischen Befehls eine Gefahr für ihr eigenes Leben. Vielleicht wurden sie auch von ihren Vorgesetzten absichtlich in diesen Glauben versetzt. Eine solche – aufgrund falscher Vorstellungen – ernsthaft angenommene Notstandslage schließt nach der Rechtsprechung die persönliche Schuld aus. Dies im Einzelfall zu klären, ist eine schwer zu lösende Aufgabe für die Strafverfolgungsbehörden. Im Ergebnis haben Staatsanwaltschaften wegen des echten oder nur angenommenen Notstands eine Vielzahl von Ermittlungen beendet.

Beweisführung

Bei nationalsozialistischen Massenverbrechen stellen sich erhebliche Beweisschwierigkeiten, bevor einem Angeklagten eine Tat vollumfänglich nachgewiesen ist. Ziel der Strafverfahren ist nicht die Geschichtsschreibung, sondern zu klären, was ein einzelner Angeklagter getan hat und inwieweit er dafür verantwortlich ist.

Geständnisse konnten nur in früheren NS-Prozessen zugrunde gelegt werden. Erst in den Verfahren 2015 und 2016 räumen zwei Angeklagte ihr Verhalten ein und bekennen sich zu ihrer Verantwortung in moralischer Hinsicht.

Klassische Beweismittel aus der Spurensicherung oder aus Überwachungsmaßnahmen fehlen. Besichtigungen am Tatort waren in früheren Jahrzehnten häufig nicht möglich; heute haben sie angesichts der Veränderungen nur geringen Wert. Die Verhältnisse im Lager lassen sich mit einem modernen 3D-Modell von Auschwitz veranschaulichen; damit kann auch geklärt werden, was ein Angeklagter von seinem Einsatzort sehen konnte. Urkunden spielen vor allem bei den so genannten »Schreibtischtätern« eine Rolle. Viele Dokumente hat noch die SS bewusst zerstört, andere wurden durch Kriegseinwirkungen vernichtet oder waren in ausländischen Archiven jahrzehntelang nicht zugänglich. Bei Beschuldigten, die direkt am Tatort gehandelt haben – wie Schützen am Exekutionsort, Personal in Konzentrationslagern oder Fahrern von Gaswagen –, hatten früher Zeugen eine besondere Bedeutung. Seit den Verbrechen sind auch die Zeugen älter geworden: Sie können ihre Erlebnisse schildern – zur Identifizierung eines Beschuldigten und zu seinem Verhalten im Einzelnen vermögen sie meist nichts beizutragen. An ihre Stelle sind weitgehend Sachverständige getreten, insbesondere Historiker, die das Gericht über den gesicherten Stand der allgemeinen Erkenntnisse unterrichten.

Unsere größte Schwierigkeit besteht im Zeitablauf seit den Taten. In mehr als zwei Generationen hat sich die Beweislage in jeder Hinsicht verschlechtert. Auch sind die Beschuldigten gealtert oder inzwischen gestorben. Unsere Aufgabe besteht nicht in historischer Erkenntnis, sondern ist die strafrechtliche Aufklärung. Daher können wir Verfahren nur führen, wenn der Beschuldigte noch lebt und es seine Gesundheit zulässt, dass er sich selbst gegen den Vorwurf verteidigt.

2013 hat die Zentrale Stelle 30 Verfahren zu Wachleuten aus dem Konzentrationslager Auschwitz abgegeben. Schon die Staatsanwaltschaften stellen 25 Verfahren ein: Entweder weil der Beschuldigte in der Zwischenzeit gestorben ist oder weil sich herausstellt, dass er nicht mehr verhandlungsfähig ist. Mit fünf Verfahren befassen sich die Gerichte. Wir haben zuletzt die gesamte Bandbreite gesehen:

- vom Versterben des Anklagten wenige Tage vor der Hauptverhandlung (Hanau);
- von Schwierigkeiten, die Frage der Verhandlungsfähigkeit zu klären (Kiel und Neubrandenburg);
- bis hin zu Angeklagten, die sich zu ihrer Schuld bekennen und verurteilt werden: Oskar Gröning in Lüneburg und Reinhold Hanning in Detmold (der allerdings im laufenden Revisionsverfahren gestorben ist).

Möglichkeiten

Trotz aller Schwierigkeiten zeigen die beiden Urteile aus Lüneburg und Detmold, dass auch heute noch Hauptverhandlungen wegen NS-Verbrechen möglich sind.

Ansatz zur Beihilfe

Mit den heutigen Beweismitteln ist der Nachweis einer konkreten Unterstützung eines einzelnen Mordes nahezu unmöglich. Auch berücksichtigt die Forderung nach einem konkreten Einzeltatnachweis nicht, dass es sich um staatliche Verbrechen mit einer Vielzahl von Beteiligten gehandelt hat. Der Anteil des Einzelnen mag dadurch geringer werden, er bleibt aber nötig, damit die Verbrechen in diesem Ausmaß möglich waren. Aus unserer Sicht in der Zentralen Stelle genügt es, in einer bestimmten Position einen Beitrag zur Funktionsfähigkeit einer Einheit geleistet zu haben, wenn in dieser Zeit systematische Ermordungen stattfanden. Selbstverständliche Voraussetzung ist, dass der Gehilfe um diese Tat und um seinen eigenen Beitrag wusste.

In unserem weiten Ansatz sehen wir uns durch eine jüngere Entscheidung des Bundesgerichtshofs bestätigt, der im September 2016 die Revision von Oskar Gröning verworfen hat: Gröning, der »Buchhalter von Auschwitz«, war als SS-Mann u. a. an der so genannten Rampe in Auschwitz-Birkenau eingesetzt, wo entschieden wurde, wer von den Deportierten sofort getötet wird und wer noch Zwangsarbeit leisten muss. Durch diesen Einsatz an der Rampe habe Gröning die Täter vor Ort unterstützt – nämlich »indem er einerseits durch die Bewachung des Gepäcks dazu beitrug, die Arglosigkeit der Angekommenen aufrechtzuerhalten, und andererseits als Teil der Drohkulisse dabei mitwirkte, jeden Gedanken an Widerstand oder Flucht bereits im Keim zu ersticken«.

Darüber hinaus ließ der Bundesgerichtshof ausreichen, dass Gröning »durch seine allgemeine Dienstausbübung in Auschwitz bereits den Führungspersonen in Staat und SS Hilfe leistete, die im Frühjahr 1944 die ›Ungarn-Aktion‹ anordneten und in der Folge in leitender Funktion umsetzten bzw. umsetzen ließen«.

Ziel dieser schwierigen Überlegungen ist es abzugrenzen, für welches Verhalten innerhalb der staatlich organisierten Massenverbrechen den Einzelnen ein persönlicher Vorwurf trifft. Dazu gehört auch, das Verbrechen zu beschreiben, auf das sich die Unterstützung bezieht: Die Morde in Konzentrationslagern waren Massenverbrechen mit einer Vielzahl von Opfern und einer Vielzahl von Beteiligten. Mal nehmen die Staatsanwaltschaften die Toten eines Gefangenentransports als Einzeltat in den Blick, mal eine mehrmonatige »Vernichtungs-Aktion« – bis hin zu allen Ermordeten eines Vernichtungslagers. Diese technisch anmutende

Frage nach der Haupttat hat gewichtige Auswirkungen darauf, was in der Hauptverhandlung aufzuklären ist. Davon hängt auch ab, wer sich von den Geschädigten oder ihren Angehörigen an dem Verfahren aktiv als Nebenkläger beteiligen kann.

Für das Landgericht Detmold besteht die systematische Ermordung in Auschwitz nicht allein aus Gaskammern und Erschießungen. Es hat daher erstmals einem SS-Wachmann auch die Opfer angelastet, die während seiner Anwesenheit in Auschwitz durch die verheerenden Lebensumstände bei gleichzeitigem Zwang zur Schwerstarbeit getötet wurden.

Nach unserer Einschätzung lässt sich heute am ehesten in festen Organisationen wie Lagern eine systematische Ermordung nachweisen. Wir glauben auch, dass dort der Vorwurf an den Einzelnen am klarsten liegt, wenn er bei erkennbaren systematischen Morden dennoch durch seinen Dienst dazu beiträgt.

Schwerpunkte der Ermittlungen

Ausgehend von diesen rechtlichen Überlegungen haben wir die Schwerpunkte für unsere Ermittlungen festgelegt. Wir wollen die Möglichkeiten unserer kleinen Dienststelle zur Aufklärung derjenigen Taten nutzen, die von den Gerichten noch abgeurteilt werden können.

Daher suchen wir nach Personal aus Konzentrationslagern oder anderen Einheiten. Wir versuchen zu klären, wer wann in welcher Funktion eingesetzt war. Dazu sichten wir zunächst unsere eigenen Akten, in denen Lagerpersonal früher zum Teil nur als Zeugen eingestuft worden ist. Wir prüfen Unterlagen bei der Auskunftsstelle über Wehrmachtsangehörige, im Bundesarchiv oder bei anderen in- und ausländischen Partnern. Seit vielen Jahren arbeitet die Zentrale Stelle mit ähnlichen Behörden im Ausland zusammen: so insbesondere mit dem Justizministerium der USA sowie mit der Hauptkommission zur Verfolgung der Verbrechen gegen das polnische Volk (im IPN). Erste Hinweise können sich aus Versetzungen, aus Beförderungen, aus Auszeichnungen, aus Meldungen über Verwundungen oder Ähnlichem ergeben. Natürlich klären wir, ob die betroffene Person noch lebt. Angesichts der Geburtsjahrgänge von 1927 zurück bis 1919 müssen wir leider in über 95 % der Fälle feststellen, dass der Betroffene bereits verstorben ist.

Mit diesen Maßstäben untersuchen wir neben Auschwitz und Majdanek Lager wie Bergen-Belsen, Neuengamme, Sachsenhausen und Mittelbau. Die Zentrale Stelle konnte 2016 neun Verfahren zum Konzentrationslager Stutthof bei Danzig abgeben: Fünf Männer sollen als Wachleute und vier Frauen sollen in der Kommandantur des Lagers gearbeitet haben, als dort tausende Juden getötet wurden. Aus diesen Verfahren stammt auch die eingangs erwähnte Anklage der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen zwei Männer vor dem Landgericht Münster. Im vergangenen Jahr haben wir neue Verfahren zu den Lagern Buchenwald, Mauthausen und Ravensbrück an die Staatsanwaltschaften weitergeleitet.

Ein Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt in der Sichtung von Archiven in Russland und Weißrussland. Die politischen Umwälzungen im ehemaligen Ostblock haben für die Zentrale Stelle die Gelegenheit gebracht, nun auch dort lagerndes Archivmaterial zu sichten. Leider genügen die für uns zugänglichen Dokumente

zu Verbrechen auf dem Gebiet der Sowjetunion oft nicht, um ein Verfahren vor einem deutschen Strafgericht führen zu können. Heute nutzen wir auch die Quellen in Russland vor allem bei der Suche nach Lagerpersonal.

Darüber hinaus haben sich die Ermittlungen der Zentralen Stelle auf Südamerika erstreckt. Es besteht der Verdacht, dass NS-Verbrecher auch in diese Staaten ausgewandert sind, um unterzutauchen. In den vergangenen Jahren haben wir Unterlagen von Einwanderungsbehörden und von deutschen Botschaften in Südamerika ausgewertet – auf der Suche nach deutschen Auswanderern in der Nachkriegszeit.

Bewertungen

Bilanz

»Zu spät, zu milde, zu wenige.« So könnte man insgesamt die Ahndung der nationalsozialistischen Verbrechen mit Hilfe des Strafrechts bewerten.

Was die Zahlen angeht: Seit 1945 wurden in Westdeutschland Ermittlungen gegen etwa 175 000 Beschuldigte geführt. Angeklagt wurden davon nur knapp 17 000 Beschuldigte. Zu einer abschließenden Entscheidung kam es nur gegen 14 000 Personen. Von diesen 14 000 Angeklagten wurden über 5000 freigesprochen. Gegen mehr als 2000 Angeklagte wurde das Verfahren eingestellt. Und weniger als 7000 Angeklagte wurden verurteilt.

All unsere Schwierigkeiten nach so langer Zeit sind den Justizministern der Länder bekannt. Dennoch waren sie sich auf ihrer Konferenz im Sommer 2015 in Stuttgart einig, dass die Zentrale Stelle »in Ludwigsburg in ihrer bisherigen Form weitergeführt wird, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen«. Es ist also übereinstimmender politischer Wille der deutschen Justizminister, auch mit Blick auf das Ausland die Akten nicht zu schließen.

Ausblick

Die Justizminister wagen auch den Blick in die Zukunft. Sie sind der Auffassung, dass der Standort Ludwigsburg bei geänderter Nutzungskonzeption erhalten bleiben soll: als ein Ort des Gedenkens, der Mahnung, der Aufklärung und der Forschung etwa in Form eines Dokumentations-, Forschungs- und Informationszentrums.

Erste Schritte sind bereits getan: Das Bundesarchiv betreibt seit 2000 am Sitz der Zentralen Stelle in Ludwigsburg eine eigene Außenstelle und hat unsere abgeschlossenen Unterlagen übernommen. Das Bundesarchiv pflegt die Bestände und erteilt Auskünfte an Forscher und Privatpersonen. Seit 2001 ist im Gebäude der Zentralen Stelle auch eine Forschungsstelle der Universität Stuttgart untergebracht, die dem Lehrstuhl für Neuere Geschichte zugeordnet ist.

Im Schorndorfer Torhaus neben der Zentralen Stelle zeigt das Bundesarchiv eine Dauerausstellung über die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen. Für Schüler und Lehrer gibt es ein besonderes pädagogisch-didaktisches Angebot am außerschulischen Lernort. Auch ein Förderverein aus engagierten Ludwigsburger Bürgern versteht sich als »Einrichtung gegen das Vergessen«.

Bedeutung

Jedermann hat sich bis zum Ende seines Lebens seiner strafrechtlichen Verantwortung zu stellen – vorausgesetzt, er ist heute noch verhandlungsfähig. Für Überlebende oder Angehörige ist es häufig von größter Wichtigkeit, dass die Morde der Nationalsozialisten bis zum Schluss verfolgt werden.

Bei den aktuellen Strafverfahren scheint mir weniger die Dauer einer etwaigen Freiheitsstrafe im Vordergrund zu stehen: Die Geschädigten oder ihre Angehörigen kommen gegenüber der deutschen Justiz in öffentlicher Hauptverhandlung zu Wort. Meines Erachtens eine bedeutende Leistung angesichts der Tatsache, dass es sich um Verbrechen ungeheuren Ausmaßes handelt, die der deutsche Staat organisiert oder geduldet hat. Eine Verurteilung kennzeichnet heute die Verbrechen als Unrecht und bestimmt den persönlichen Anteil des Einzelnen an den Massenverbrechen.

Zu den Leistungen des Nürnberger Tribunals gehörte es, dass es das Bewusstsein für Kriegsverbrechen und für Verbrechen gegen die Menschlichkeit gestärkt hat. Mit ihren Vorermittlungen trägt auch die Zentrale Stelle dazu bei, dass die Verbrechen der Nationalsozialisten nicht in Vergessenheit geraten.